

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	Jugendamt - AMT 51	KRS-Nr.	7.14
Kurzbezeichnung	Jugendhilfevereinbarung		

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Osterholz

und

der Samtgemeinde/Gemeinde/Stadt

über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 des Sozialgesetzbuches – Aches Buch – (SGB VIII) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Präambel

Der Landkreis hat die gesetzliche Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Für diese Aufgabe sehen sich Landkreis, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Samtgemeinde Hambergen und die Gemeinden in gemeinschaftlicher Verantwortung mit dem doppelten Ziel, die Entwicklungs- und Bildungschancen junger Menschen von Beginn an zu verbessern sowie für Eltern die Teilnahme am Berufsleben zu erleichtern. Sie beabsichtigen, die Aufgabe in bewährter Weise durch Stadt, Samtgemeinde und Gemeinden in enger wechselseitiger Abstimmung mit dem Landkreis wahrzunehmen. Der Landkreis unterstützt seine Partner inhaltlich durch eine verstärkte Fachberatung und finanziell in einem Umfang, der sich zum einen am Aufwand und zum anderen am finanziellen Gesamtgefüge innerhalb des Landkreises orientiert. Näheres regelt diese Jugendhilfevereinbarung, die jeweils einzeln zwischen Landkreis, Stadt, Samtgemeinde und Gemeinden abgeschlossen wird.

Artikel 1

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1)

1

Die Stadt übernimmt für den Landkreis die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Stadtgebiet. ²Sie nimmt diese Aufgabe so wahr, dass die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sichergestellt werden kann.

³Zu dieser Aufgabe zählt auch der bedarfsgerechte Ausbau von Krippen-, Ganztags-, und Hortbetreuungen. ⁴Stadt und Landkreis ermitteln die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots einvernehmlich.

⁴Städtische Planungen zu Gruppenschließungen von Regelgruppen bzw. zur Umwidmung zu Krippengruppen werden im Vorfeld mit dem Landkreis abgestimmt.

(2)

1

Die Stadt baut das altersexklusive Krippenangebot (0-3 Jahre) mit je 10 Plätzen und zwei – für die Betreuung dieser Altersgruppe besonders fortgebildeten - pädagogischen

Fachkräften in einer schon bestehenden Regeleinrichtung in den kommenden Jahren weiter bedarfsgerecht aus.

²In eingruppigen Kindertageseinrichtungen, die die personellen Anforderungen von Kindertagesstätten erfüllen, können bis zu 5 Krippenplätze in einer alterserweiterten Gruppe (0-6 Jahre) eingerichtet werden, deren Gesamtplatzzahl 15 nicht überschreitet und welche über eine dritte pädagogische Fachkraft verfügen soll.

³Die Einrichtung einer alterserweiterten Gruppe nach den o.g. Vorgaben ist vorübergehend und konkret zeitlich befristet auch in mehrgruppigen Kindertages-einrichtungen dann möglich, wenn der Gesamtbedarf an Krippenplätzen für den Betrieb einer alters-exklusiven Krippengruppe mit 10 Plätzen noch nicht ausreichend ist, aber nach einem Zeitraum von drei Kindergartenjahren erwartet werden kann.

⁴In begründeten Einzelfällen können andere Absprachen zwischen Landkreis und Stadt getroffen werden.

⁵Die Krippengruppen haben eine Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche von mindestens 4 Stunden täglich.

(3)

Die Vereinbarung stellt den Landkreis nicht von der Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII in Verbindung mit § 13 AG KJHG frei. ²Er bildet hierzu eine gemeinsame Arbeitsgruppe aller Vereinbarungspartner zur Umsetzung der Kindertagesstättenbedarfsplanung hinsichtlich Bedarf und Qualität der Kindertagesbetreuung, an der sich die Stadt beteiligt.

(4)¹Der Landkreis kommt seiner Verpflichtung aus § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII (Übernahme von Teilbeträgen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe) dadurch nach, dass er für den Tagesstättenbesuch eines jeden Kindes, dessen Eltern mit ihren Einkommensverhältnissen unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze nach § 90 Abs. 4 SGB VIII liegen, an die Stadt einen monatlichen Teilbetrag von 130 € zahlt. ²Die Regelung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Stadt diese Kinder gebührenfrei stellt oder im Falle der nicht städtischen Trägerschaft dafür Sorge trägt, dass der freie Träger die Gebührenfreistellung gewährt.

³Die Zahlung erfolgt halbjährlich zum 01. Februar und 01. August auf Grund der durch die Stadt gemeldeten Fallzahlen.

Artikel 1a **Angebote außerschulischer Betreuung**

(1) Stadt und Landkreis fördern eine inhaltliche Kooperation und Verzahnung zwischen Grundschulen und außerschulischen Betreuungseinrichtungen.

(2) Zu diesem Zweck wird durch die Fachberatung des Landkreises ein Arbeitskreis der Fachkräfte in der außerschulischen Betreuung organisiert, der jährlich zum 31.03. dem Arbeitskreis nach Artikel 6 Abs.2 über die Ergebnisse seiner Arbeit berichtet und von diesem bei Bedarf auch konkrete Arbeitsaufträge erhält.

(3) Die Stadt transportiert die Ergebnisse in die Grundschulen.

Artikel 2

Qualitätsentwicklung und –sicherung als gemeinsame Aufgabe Aufgaben der Fachberatung

(1)¹Um die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen umfassend und nachhaltig zu weiterzuführen, beteiligen sich alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Osterholz weiterhin an fortlaufenden Qualitätsschulungen. ²Dabei sollen sich die Schulungsverfahren eng an den Qualitätsleitsätzen des nationalen Kriterienkataloges orientieren.

³Für jedes Jahr soll ein weiteres der 20 Themenfelder aus dem Nationalen Kriterienkatalog über die Fachberatung nach dem bisherigen Muster der Pädquis-Ausbildungen kreisweit bearbeitet und abgeschlossen werden.

(2) Kreisweite Qualitätsstandards

Entwicklungsdokumentation

¹ Alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Osterholz dokumentieren auf der Grundlage fundierter Dokumentationsverfahren die Entwicklung der von ihnen betreuten und geförderten Kinder regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr.

²Auf dieser Dokumentationsgrundlage werden die Eltern in Form von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen aktiv in die Förderung ihrer Kinder einbezogen. ³Das jeweils eingesetzte Dokumentationsverfahren wird Bestandteil der jeweiligen Einrichtungskonzeption.

Sprache

⁴Die gesprochene Sprache ist das wichtigste zwischenmenschliche Kommunikationsmedium. ⁵Dabei ist die sprachliche Bildung ein kontinuierlicher Prozess, der nie abgeschlossen ist. ⁶Er umfasst sowohl das Sprachverständnis als auch die Sprechfähigkeit. ⁷Das wichtigste Ziel in der pädagogischen Arbeit einer Kindertageseinrichtung ist es daher, bei den Kindern die Freude am Sprechen zu wecken bzw. zu erhalten. (Nds. Orientierungsplan).

⁸Dabei begreift es der Landkreis als seine Aufgabe, entsprechende Fortbildungen und fachliche Unterstützung für Einrichtungen anzubieten.

Übergang Kindergarten – Schule

⁹Alle Kindertageseinrichtungen vereinbaren mit den Grundschulen ihres jeweiligen Einzugsgebietes Standards zum Übergang und dokumentieren diese auch in ihren jeweiligen Einrichtungskonzeptionen. ¹⁰Die Standards werden kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

¹¹Im Rahmen einer guten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft arbeiten alle Kindertageseinrichtungen zum Wohle des Kindes mit den Eltern zusammen, mit dem Ziel, die Erziehungs- und Bildungsprozesse des Kindes gemeinsam zu begleiten und zu gestalten. ¹²Die Kindertageseinrichtungen entwickeln geeignete strukturelle Rahmenbedingungen für die Information, Beratung und Beteiligung von Eltern zur Stärkung der elterlichen Erziehungscompetenz.

¹³Der Landkreis sieht es als seine Aufgabe an, die Kindertageseinrichtungen in ihrem Engagement der Elternbildung fachlich zu unterstützen und für einzelne Zielgruppen eigene, auch dezentrale Bildungsangebote bedarfsorientiert

- (3)¹Der Landkreis trägt zur Qualitätsentwicklung nach § 22a SGB VIII u.a. durch die Beibehaltung seiner Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im jetzigen Umfang bei.
²Diese wird die Stadt und Einrichtungen bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, der Entwicklung von Konzepten, der Elternbildung, der Sprachförderung etc. beraten.
- (4)¹Die Stadt trägt zur Qualitätsentwicklung u.a. dadurch bei, indem eigenes Fachpersonal fortlaufend fortgebildet wird und mit der Fachberatung zusammenwirkt. ²Die Stadt stellt ebenfalls sicher, dass die freien Träger von Kindertageseinrichtungen entsprechend § 22a Abs. 5 SGB VIII ebenso mitwirken.
³Die Fachberatung wird zur Unterstützung Schwerpunkt-Fortbildungen organisieren.
⁴Die Stadt setzt den Landkreis in die Lage, seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 nachzukommen, indem sie ihm die hierfür notwendigen Informationen anhand des als Anlage beigefügten Formblattes (als Anhang zu den Personal- und Platzzahlmeldungen / Finanzhilfeantrag an das Land) bis zum 30.11. d.J. für jede Einrichtung im Stadtgebiet übermittelt.

Artikel 3 Integrative Erziehung

- (1) 1
Die integrative Erziehung erfolgt auf der Grundlage des Regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis. ²Fortbildung, berufsbegleitende Weiterbildungsangebote und Fachberatung werden durch den Landkreis organisiert.
- (2) 1
Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Bedarfsplanung die Koordination der zu belegenden Integrationsplätze in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt.
²Die Stadt meldet dem Jugendamt fortlaufend die angemeldeten Kinder, die i.S.d. SGB XII nicht nur vorübergehend geistig, körperlich oder seelisch behindert sind.
- (3) 1
Steht kein Platz in einer Integrationsgruppe zur Verfügung, übernimmt der Landkreis die Kosten für die Betreuung des behinderten Kindes in einer Regeleinrichtung. ²In diesem Falle finden die Regelungen des RdErl. d. MS v. 19.06.1992 – 103-43 321/1 – (Einzelintegration) Anwendung.
- (4) 1
Für Kinder, die in ihrer Entwicklung stark verzögert sind, und daher einen erhöhten Förderbedarf haben, stellt der Landkreis den Kindertageseinrichtungen eine fachliche Unterstützung durch Förderberatung und kindbezogener Entwicklungsbegleitung zur Verfügung. ²Die Fachverantwortung für das Unterstützungskonzept obliegt dem Landkreis. ³Er übernimmt die aus dem Konzept entstehenden Personalkosten für die FörderberaterInnen und EntwicklungsbegleiterInnen als freiwillige Jugendhilfeleistung.
⁴Unterstützungszeitraum und Stundenumfang werden einzelfallbezogen in entsprechenden Förderkonferenzen festgelegt, an denen die jeweilige Kindertageseinrichtung beteiligt ist.

Artikel 4 Jugendarbeit

- (1) Die Stadt nimmt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung nach den §§ 11 und 12 SGB VIII auf den Gebieten der Jugendarbeit einschließlich der Förderung örtlicher Jugendgruppen und –verbände im Gemeindegebiet wahr. D
- (2) Der Landkreis übernimmt die entsprechenden Aufgaben der Jugendarbeit von überörtlicher Bedeutung und die Organisation, Durchführung und Förderung internationaler Begegnungen sowie die Ausbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern im Kreisgebiet. D
- (3) Die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger unterstützen und beraten das in der Stadt tätige Fachpersonal. ²Zur besseren Vernetzung der Jugendarbeit im Landkreis auch im Hinblick auf die angestrebte verbesserte Zusammenarbeit mit Schule sollen hier auch die Schulsozialarbeiter einbezogen werden. ³Der Landkreis lädt verbindlich mindestens halbjährlich die Fachkräfte unter Einbeziehung der Gemeinde zu Arbeits-treffen ein. ⁴Über deren Ergebnisse berichtet die Kreisjugendpflegerin jährlich zum 31.03. dem Arbeitskreis nach Artikel 6 Abs.2, von dem bei Bedarf auch konkrete Arbeits-aufträge erteilt werden. 1
- (4) Der Landkreis fördert den Bau und die Einrichtung von Jugendheimen und Freizeitstät-ten in der Gemeinde mit 33 1/3 % der nachgewiesenen Bau- und Einrichtungskosten. D
- (5) Der Landkreis zahlt zur Unterstützung der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) an die Stadt jährlich einen Zuschuss in Höhe von 0,26 € je Einwohner (Stand 31.12. des Vorjahres) und 767,- € je Einrichtung, die mindestens 5 Tage in der Woche geöffnet hat. ²Mit diesem zweckgebundenen Zuschuss soll die Stadt vorrangig die freien Träger unterstützen. ³Die Auszahlung erfolgt nach Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen durch das Statistische Landesamt. 1

Artikel 5 Jugendhilfeplanung

- (1) ¹Der Landkreis übernimmt die Aufgabe der Jugendhilfeplanung. ²Mit ihr wollen der Landkreis und die Stadt gemeinsam eine zukunftsorientierte und bedarfsgerechte Förderung der jungen Menschen verwirklichen.
- (2) ¹Hinsichtlich der Kindertagesstättenbedarfsplanung berücksichtigt die Jugendhilfeplanung die relevanten Daten der Stadt zu allen Einrichtungen im Landkreis, insbesondere zur Platzbelegung, Gebührenfestlegung, Geburtenentwicklung. ²Über die Schaffung weiterer Plätze, deren Zweckbindung und über den Abbau von Plätzen entscheiden Landkreis und Stadt gemeinsam.

Artikel 6 Gesamtverantwortung

- (1) Für die nach dieser Vereinbarung von der Stadt übernommenen Aufgaben verbleibt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung beim Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 69 VI, 79 Abs.1 SGB VIII).
- (2) Stadt und Landkreis informieren sich jeweils im April eines Jahres gemeinsam über die Arbeit der Arbeitsgruppen, verständigen sich über etwaige Arbeitsaufträge oder Arbeitsschwerpunkte für das Folgejahr und ggfls. über einen Veränderungsbedarf in der Jugendhilfevereinbarung.

Artikel 7 Finanzbeziehungen – Platzpauschalen Kita

- (1) Der Landkreis zahlt der Stadt eine jährliche Platzpauschale in Höhe von 875 € auf der Grundlage, der am Ende des Vorjahres vorhandenen Kita-Plätze (Krippe / 0-3 J., Kindergarten / 3-6 J., Hort / 6-12 J.).
- (2) Der Landkreis zahlt an die Stadt eine zusätzliche jährliche Platzpauschale in Höhe von 100 € auf der Grundlage der am Ende des Vorjahres vorhandenen Regelplätze, die in einer reduzierten Gruppe von durchgängig max. 20 Plätzen vorgehalten werden.
- (3) Die jährlichen Platzpauschalen nach Absatz 1 und 2 werden der Stadt in 4 Raten jeweils zur Quartalsmitte ausgezahlt.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge steigern sich jeweils um die Steigerungsraten des TvöD (auf- oder abgerundet auf 1 €), erstmals ab dem Jahr 2018 auf der Basis der Vorjahressteigerungen.

Artikel 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie kann von den Vertragsparteien bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des Folgejahres gekündigt werden.